

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/1198/2011-2016		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 19.05.2016	
	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Rüstmann	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	30.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss	07.06.2016	N
Rat der Stadt Jever	16.06.2016	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

**Fremdenverkehrsbeitrag; Neukalkulation für die Jahre 2013-2016**

### **Sachverhalt:**

Das Normenkontrollverfahren zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt wird am 29. Juni vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg verhandelt.

Um das größtmögliche Maß an Rechtssicherheit gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung in die Satzung der Stadt Jever einzuarbeiten.

1. Gemäß Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer, der Bettensteuer und zum Fremdenverkehrsbeitrag ist die Pauschalierung der Vorteilssätze für Vermietung und Verpachtung nicht zulässig. Aus diesem Grunde hat die Stadt Jever mit der 2. Änderungssatzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages rückwirkend zum 01.07.2013 geregelt, dass sich der Vorteilssatz des Vermieters nach dem des Nutzungsberechtigten bestimmt.

In einem weiteren Schritt sind die Kalkulationen rückwirkend zu ändern und neu zu beschließen. Im Rahmen der Neuberechnung erhöhen sich die Messbeträge um 13.814,08 € und 14.261,46 €. Dieses führt aber nicht zur Senkung des Beitragssatzes, da in den alten Messbeträgen aufgrund fehlender Umsatzmeldungen erhebliche Schätzanteile enthalten waren, die später nach unten korrigiert werden mussten, so dass unter dem Strich der Messbetrag niedriger als in der ursprünglichen Kalkulation ausfällt.

2. Weiterhin hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in dem Normenkontrollverfahren zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde

Spiekeroog vom 01.02.2016 entschieden, dass es ermessensfehlerhaft ist, bei der Festlegung des Gemeindeanteils auf andere Ortssatzungen bzw. auf in dieser Sache ergangene Entscheidungen abzustellen. Vielmehr ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, die auf der Grundlage der konkreten Verhältnisse in der Gemeinde festlegt, wie sich der Vorteil der Allgemeinheit am Fremdenverkehr gegenüber dem Vorteil der Beitragspflichtigen bestimmt.

Zur Ermittlung dieses Verhältnisses sind für den Bereich der Stadt Jever verschiedene Parameter herangezogen worden.

Dieses sind:

A) Die Fremdenverkehrsquote aus Übernachtungsgästen und Tagesaufhalten im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Jever gemäß Gutachten Richard Elmenhorst zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrags in Jever als Maßstab für den Anstieg der Finanzkraft der Gemeinde durch den Fremdenverkehr. Diese Quote beläuft sich auf 11,8 % und ist aufgrund der stabilen Besucherzahlen über die Jahre weitgehend konstant.

B) Die Inanspruchnahme der von der Jever Marketing GmbH/Abteilung Bürgerdienste, Tourismus, Freizeit und Kultur organisierten Veranstaltungen durch die Einheimischen unter Berücksichtigung des entsprechenden Personalanteils in der GmbH/Abteilung. Bei einem geschätzten Anteil von 40 – 65 % jeverscher Besucher und 30 % eingesetzter Gesamtressourcen des Veranstalters ergibt sich für diesen Bereich eine öffentliche Quote von 15,75 %.

C) Jeveraner Besucher des Schlossmuseums und der dort stattfindenden Veranstaltungen im Verhältnis zu den Gesamtbesuchern als Durchschnitt der letzten Jahre = 16,76 %.

Die Anteile der einzelnen Parameter betragen 11,8 %, 15,75 % und 16,76 %. Da diese Zahlen zu einem Teil auf Schätzungen und Hochrechnungen beruhen und eine größere Genauigkeit nicht möglich ist, wird zur Vermeidung von Unwägbarkeiten, die zu Lasten der Beitragszahler gehen könnten, und zum Ausgleich des eigenen Tätigwerdens im Fremdenverkehr mit der entsprechenden Beitragspflicht vorgeschlagen, die öffentliche Quote im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf 25 % festzusetzen.

3. Darüber hinaus hat das OVG im Normenkontrollverfahren „Spiekeroog“ darauf hingewiesen, dass den Mitgliedern des Rates beim Beschluss über den Beitragsatz, zur Kenntnis gegeben werden muss, welche Verdienstmöglichkeiten sich aus dem Fremdenverkehr für die selbständig tätigen Personen und Unternehmen ergeben.

Diese Bedingung erfüllen die bisherigen Kalkulationen zumindest durch die Ausweisung des Gesamtmessbetrags, der den durch den Fremdenverkehr möglichen Mindestgewinn aller Unternehmen zum Ausdruck bringt. Dem Rat wurde dadurch vermittelt, welchen Beitragssatz er beschließen musste, um eine bestimmte Höhe an Einnahmen zu erreichen.

Darüber hinaus verlangt das OVG aber jetzt, dass der Rat auch darüber informiert werden muss, wie sich der Gesamtbetrag der Verdienstmöglichkeiten im Einzelnen nach Berufsgruppen zusammensetzt.

Aus diesem Grunde ist in die Kalkulationen eine entsprechende Aufteilung eingeflossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

**Beschlussvorschlag:**

***Die Neukalkulationen für die Jahre 2013 bis 2016 werden rückwirkend für die einzelnen Jahre beschlossen.***

**Anlagen:**

Neukalkulationen Jahre 2013-2016